

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

**Zustellung per Mail an**

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Staatssekretariat für Migration SEM

Luzern, 19. November 2019

Protokoll-Nr.: 1227

**Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme**  
**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2019 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zu den vom Bundesrat – im Rahmen der Umsetzung der Motionen 18.3002 «Punktuelle Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme» der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-S) und 15.3953 «Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene» von Nationalrat Gerhard Pfister – vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und erlauben uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats folgende Bemerkungen anzubringen:

**1. Zum Begriff «Vorläufige Aufnahme»**

Die Argumentation des Bundesrates, wonach von einer Änderung des Begriffes «Vorläufige Aufnahme» abzusehen ist, weil sich keine Bezeichnung finden lässt, welche die Chancen der betroffenen Personen auf dem Arbeitsmarkt verbessert und gleichzeitig ihre Rechtsstellung korrekt wiedergibt (es handelt sich um eine Ersatzmassnahme für einen nicht durchführbaren Wegweisungsvollzug und nicht um eine unabhängige Bewilligung), ist nachvollziehbar. Dem Umstand, dass die überwiegende Mehrheit der vorläufig aufgenommenen Personen längerfristig bzw. dauerhaft in der Schweiz verbleibt, und dem damit verbundenen Bedürfnis nach einer raschen und nachhaltigen Integration ist – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – durch eine verbesserte Information der Arbeitgeber Rechnung zu tragen.

## **2. Zu Artikel 59 E-AIG**

Die mit Artikel 59 Absatz 4 und 5 E-AIG vorgeschlagene Verankerung der Regelung der Ausstellung von Reisedokumenten und von Rückreisevisa auf Gesetzesstufe, welche bis anhin in der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 (RDV) enthalten ist, wird ausdrücklich unterstützt.

Die Ausgestaltung der Einzelheiten zur Ausstellung der genannten Dokumente auf Verordnungsebene ist stufengerecht und die entsprechende Delegationsnorm in Artikel 59 Absatz 6 E-AIG somit notwendig.

## **3. Zu den Artikeln 59d und 59e E-AIG**

Für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge wurden bereits Verschärfungen bei den Reisen ins Heimat- oder Herkunftsland sowie in Drittstaaten beschlossen. Es ist somit sachgerecht, die Bestimmungen für vorläufig aufgenommene Personen und Asylsuchende ebenfalls entsprechend zu verschärfen.

## **4. Zu Artikel 83 Absätze g<sup>bis</sup> und g<sup>ter</sup> und Artikel 84 Absätze 4, 4<sup>bis</sup> und 5 E-AIG**

Die vorgeschlagenen Sanktionsmassnahmen bei Missachtung des Reiseverbots sind, um entsprechende Wirkung zu erzielen, notwendig und insofern gerechtfertigt. Nichtsdestotrotz muss beim unterbreiteten Entwurf berücksichtigt werden, dass das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme und/oder die Wartefrist von drei Jahren für die erneute Verfügung der vorläufigen Aufnahme in sehr vielen Fällen zu Personen ohne Aufenthaltsstatus führen wird, welche dennoch im Land verbleiben werden. Dies hat zur Folge, dass diese Personen nicht mehr erwerbstätig sein dürfen und auf Nothilfe angewiesen sind. Der unternommene Integrationsprozess wird damit abrupt gestoppt und dies obschon in etlichen Fällen eine Rückführung in den Heimat- oder Herkunftsstaat faktisch nicht möglich oder völkerrechtlich nicht zulässig sein dürfte. Insofern stellt sich auch die Frage, ob und in welchem Ausmass von den Kantonen erwartet wird, dass sie Anstrengungen zur Rückführung der betroffenen Personen in den Heimat- oder Herkunftsstaat unternehmen.

Darüber hinaus ist unklar, wann die Wartefrist von drei Jahren zu laufen beginnt: Wird auf den Zeitpunkt des Erlöschens der vorläufigen Aufnahme (z.B. Zeitpunkt der Einreichung eines Asylgesuches in einem anderen Staat, Zeitpunkt der Ausreise aus der Schweiz, Zeitpunkt des Ablaufs des zweimonatigen Aufenthalts in einem anderen Staat als dem Heimat- oder Herkunftsstaat) oder auf den Eintritt der Rechtskraft des das Erlöschen feststellenden Entscheides abgestellt? Ist Ersteres der Fall, dürfte die Wirkung der Wartefrist mit dem Beschreiten des Rechtsmittelweges gegen den Erlöschensentscheid stark relativiert werden.

Die in Artikel 84 Absatz 4 litera c E-AIG stipulierte Ausnahmeklausel des Zwanges ist sehr offen formuliert. Eine Konkretisierung auf Verordnungsebene wäre wünschenswert. Zudem stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, die Möglichkeit der Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund eines Zwanges – analog zur Reise zur Vorbereitung der selbständigen und definitiven Ausreise (Art. 59d Abs. 2 E-AIG) – in Artikel 59d E-AIG vorzusehen und hierfür ebenfalls eine vorgängige Bewilligungspflicht einzuführen.

## **5. Zu Artikel 85b E-AIG**

Die explizite Regelung des Kantonswechsels von vorläufig aufgenommenen Personen auf Gesetzesstufe wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagenen Erleichterungen tragen zum Gelingen einer nachhaltigen beruflichen Integration bei und werden befürwortet.

Wir erlauben uns jedoch, Folgendes zu bedenken:

- Vorläufig aufgenommene Personen werden den Kantonen aufgrund des Bevölkerungsschlüssels gleichmässig zugewiesen. Dabei wird berücksichtigt, dass in Bezug auf die Staatsangehörigkeit eine gute Durchmischung entsteht. Insofern birgt die Möglichkeit des Kantonswechsels zur Erleichterung der Erwerbstätigkeit die Gefahr, dass sich mit der Zeit vermehrt Personen aus demselben Heimats- oder Herkunftsstaat in einem bestimmten Kanton niederlassen und diese Personen sich hauptsächlich unter Landsleuten bewegen. Dies führt bezüglich ihrer Integration – namentlich sprachlich und soziokulturell – zu grösseren Herausforderungen.
- Städte und Agglomerationen mit grosszügigerem Stellenangebot werden mit dem Anspruch auf Kantonswechsel aus beruflichen Gründen überproportional beansprucht, zumal vorläufig aufgenommene Personen oftmals über keine Ausbildung oder über keine Ausbildung in der Schweiz verfügen und daher dem Risiko der Arbeitslosigkeit mehr ausgesetzt sind. Dieses Risiko führt gegebenenfalls zu einer grösseren Belastung im Bereich der Sozialhilfe.

Eine gesetzliche Verankerung des Kantonswechsels für vorläufig aufgenommene Personen nach den Kriterien von Artikel 85b Absatz 3 E-AIG, aber ohne statuierten Anspruch, könnte diesen Anliegen Rechnung tragen.

## 6. Zu Artikel 85c E-AIG

Die Regelung des Familiennachzuges für vorläufig aufgenommene Personen in einem separaten Gesetzesartikel trägt zur Klarheit bei und wird begrüsst. Da für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge beim Familiennachzug dieselben Regeln gelten sollen wie für vorläufig aufgenommene Personen, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch notwendig, dass der Begriff «vorläufig aufgenommene Flüchtlinge» in Artikel 58c Absatz 1 E-AIG aufgenommen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat